

„Wartburgschützenkreis“ e.V.

Satzung

Amtsgericht Bad Salzungen
15. NOV. 2010
Arl. *he* EUR KM
Geb. = Köt. = Bar = V. Scheck



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Wartburgschützenkreis" e.V. und hat seinen Sitz in 36460 Dorndorf.
2. Der Verein wurde am 13.10.1995, beim Amtsgericht Bad Salzungen, unter der Reg. Nr.: VR 453, in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der "Wartburgschützenkreis" e.V. (nachfolgend WSK genannt) wird auf der Grundlage dieser Satzung verwaltet.
4. Der „Wartburgschützenkreis“ e.V. führt das hier abgebildete Emblem als Vereinssymbol für die angegebenen Zwecke:

Urkunden und öffentliche
Symbolisierung



Siegel



§ 2 Zweck

Der WSK ist eine **Vereinigung von Mitgliedsvereinen des "Thüringer Schützenbundes" e.V.**, die ihren Sitz im Wartburgkreis oder in benachbarten Landkreisen haben.

Der WSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der WSK hat den Zweck, seine Mitglieder unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuschließen und ihre Interessen wirkungsvoll zu fördern und zu vertreten.

Der WSK ist politisch und konfessionell neutral und wirkt im Sinne der olympischen Charta.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur im gemeinnützigen Einsatz für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Ziele

Die Ziele des WSK bestehen in:

- der Pflege des Schießsportes als Leibesübung
- der Förderung der Jugend und des Nachwuchses im Schießsport
- der Wahrung von Sitten, Brauchtum und Traditionen des Schützenwesens

§ 4 Verwirklichung der Ziele

Der WSK verwirklicht seine Ziele durch:

- Die aktive Mitarbeit im Gesamtvorstand des "Thüringer Schützenbund" e.V., wo der WSK durch den Kreisschützenmeister und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten ist.
- Die Organisation zur Teilnahme der Mitglieder an sportlichen - und traditionspflegenden Aktivitäten im "Thüringer Schützenbund" e.V.
- Maßnahmen und Richtlinien zur Durchführung des Schießsportes auf der Grundlage der Sportordnung des "Deutschen Schützenbundes" e.V.
- Maßnahmen zur Unterstützung der Schützenjugend
(auf der Grundlage der Jugendordnung des "Thüringer Schützenbundes" e.V.)
- Maßnahmen zur Pflege der Traditionen
(Königsschießen, Schützenfeste, Schützenbälle und Jubiläumsveranstaltungen)

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

140

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) **Unmittelbare Mitglieder.** Diese können nur Schützenvereine werden, welche Ihren Sitz in Thüringen haben und die Satzung vom "Wartburgschützenkreis" e.V. anerkennen.
- b) **Mittelbare Mitglieder.** Dies sind die Mitglieder der angeschlossenen Vereine.
- c) **Ehrenmitglieder.** Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich bei der Verwirklichung der Ziele des WSK besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. **Unmittelbare Mitglieder** stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Kreisschützenmeister. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft im "Landessportbund Thüringen" e.V. und im "Thüringer Schützenbund" e. V. .
- 7.2. Die **Aufnahme von Ehrenmitgliedern** erfolgt auf Beschluß des Vorstandes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Schützenvereine)

- 8.1. **Jedes Unmittelbare Mitglied** (Schützenverein) hat das Recht, sich durch ein Mitglied seines Vorstandes, im "Wartburgschützenkreis" e.V., bei Kreisschützentagen und Gesamtvorstandssitzungen vertreten zu lassen. Sie haben Stimmrecht und können Anträge stellen. Soweit diese Vertreter das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch wählbar.
- 8.2. **Unmittelbare Mitglieder** können an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken.
- 8.3. **Ehrenmitglieder** nehmen am Kreisschützentag und den Gesamtvorstandssitzungen ohne Stimmrecht, jedoch mit beratender Stimme teil.
- 8.4. **Alle Mitglieder sind verpflichtet**, die Ziele des WSK zu unterstützen, seine Interessen zu wahren und nach der Satzung zu handeln.
- 8.5. **Die unmittelbaren Mitglieder haben die Pflicht**, den vom Gesamtvorstand des Thüringer Schützenbundes beschlossenen Jahresbeitrag und sonstige Abführungen pünktlich zu entrichten. Solange die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt sind, haben diese Mitglieder kein Stimmrecht. Die Mitgliedermeldung ist, entsprechend der Satzung des TSB, bis zum 31.12. jeden Jahres, an den TSB zu melden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WSK erlischt durch:

- Auflösung des Vereins
- Ausscheiden aus dem „Thüringer Schützenbund“ e.V.
- Ausschluß
- Tod des Ehrenmitgliedes

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird keine Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages, Spenden oder anderer Leistungen gewährt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen diese Satzung verstößt.

Der Antrag auf Ausschluß ist durch ein Mitglied an die Gesamtvorstandssitzung oder den Kreisschützentag zu stellen. Über den Ausschluß entscheidet der Kreisschützentag oder ein außerordentlicher Kreisschützentag.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzusenden.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden.

Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Gesamtvorstandssitzung.

Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beiträge und sonstiger Verpflichtungen dem WSK gegenüber.

141

§ 10 Organe des "Wartburgschützenkreises" e.V.

Die Organe des WSK sind:

1. Der Kreisschützentag
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Gesamtvorstand
5. Der Ehrenrat

10.0. Verfahrensordnung für die Tagungen der Organe und Ausschüsse des WSK :

10.0.1. Einladung: Die Einladung, mit Angabe der Tagesordnung, muß schriftlich mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Tagungsterminen erfolgen. Diese kann sowohl per Post, per Fax oder per E-Mail an die Teilnehmer gesendet werden.

10.0.2. Leitung: Alle Tagungen des Vorstandes und der Ausschüsse im WSK werden durch den Kreisschützenmeister geleitet – er kann diese Aufgabe auch an ein Vorstandsmitglied, oder Leiter der Tagungsgruppe, übertragen.
Der Tagungsleiter bestimmt den Protokollführer.

10.0.3. Stimmrecht:

- Die gewählten Funktionsträger und Vertreter nach § 8 sind Teilnehmer mit beschließender Stimme, bei den Sitzungen zu denen sie geladen sind.
- Beim Kreisschützentag wird nach § 10.1.3. verfahren.
- Die Kassenprüfer, Beisitzer des Ehrenrates, Berufene Referenten und Mitglieder von Ausschüssen sind Teilnehmer mit beratender Stimme.
- Ehrenmitglieder und geladene Gäste haben kein Stimmrecht, sie sind Teilnehmer mit beratender Stimme.

10.0.4. Beschlussfähigkeit:
Bei fristgemäßer Einladung sind die erschienenen Vertreter der Schützenvereine beschlußfähig.

10.0.5. Beschlußfassung:
Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mehrheit ist nur nach abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen, der an der Abstimmung Beteiligten zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht! Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisschützenmeisters. Im Falle seiner Abwesenheit, die seines benannten Stellvertreters.

10.0.6. Protokoll: Über jede Tagung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

- a. Das jeweilige Protokoll wird vom Kreisschützenmeister und dem Protokollführer unterschrieben.
- b. Die Tagungsprotokolle von Ausschüssen sind umgehend dem Kreisschützenmeister zu übergeben.
- c. Die Veröffentlichung aller Protokolle erfolgt auf der Internetseite des WSK.

10.1. Der Kreisschützentag

10.1.1. Der Kreisschützentag ist das oberste Organ des WSK. Er wird durch den Vorstand einberufen. Der Kreisschützentag findet jährlich im I. Quartal, statt.

10.1.2. Der außerordentliche Kreisschützentag findet auf schriftlichen Antrag von 1/3 der unmittelbaren Mitglieder, entsprechend § 6, statt. Oder, wenn es das Interesse des WSK erfordert. Dieser ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muß mindestens eine Woche vorher erfolgen.

10.1.3. Zu den Kreisschützentagen haben je eine Stimme:

- Jeder Schützenverein, nach § 8.1.
- Jedes Vorstandsmitglied nach § 10.2.1.;

Die Beschlußfassung erfolgt nach § 10.0.5.

142

10.1.4. **Beschlüsse, zur Änderung der Satzung**, bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.1.5. **Die Wahlen** erfolgen entweder durch Handheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte, der stimmberechtigten Abstimmenden, dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder die nicht zur Wahl anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

10.1.6. Der Kreisschützentag ist zuständig für:

- Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Die Wahl des Ehrenrates
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Den Beschluß des Haushaltsplanes
- Den Beschluß der Beitragsordnung und weiteren Ordnungen
- Die Satzungsänderung
- Die Auflösung des WSK

10.2.1. Dem Vorstand gehören an:

- Kreisschützenmeister (Vorstand nach § 26 BGB)
- stellvertretender Kreisschützenmeister (Vorstand nach § 26 BGB)
- Schatzmeister (Vorstand nach § 26 BGB)
- Schriftführer
- Kreissportleiter
- Referent Öffentlichkeitsarbeit
- Der Vorsitzende des Ehrenrates entsprechend §10.5. Absatz 4

- Wird eine Frau in ein Vorstandsamt gewählt oder in eine Funktion berufen, so wird diese Funktion in der weiblichen Form geführt.
- Der Vorstand tritt mindestens alle 12 Wochen zusammen. Dies kann auch in Form einer Konferenzschaltung oder einzelner telefonischer Absprachen geschehen.

10.2.1.1. Der Vorstand ist zuständig für:

1. Die Führung des Vereines.
2. Die Berichterstattung vor dem Kreisschützentag
3. Die Verwendung der finanziellen Mittel nach dem Zweck der Satzung und den gesetzlichen Finanzrichtlinien im Rahmen des Haushaltsplanes.
4. Die Erarbeitung von Beschlußvorlagen für den Kreisschützentag und die Gesamtvorstandssitzungen.
5. Die Planung und Leitung von Veranstaltungen, Wettkämpfen und Ausbildungsmaßnahmen.
6. Die Berufung von Ausschüssen, Referenten und Funktionsträgern.

10.2.1.2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

Dem Kreisschützenmeister, dem stellvertretenden Kreisschützenmeister und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, in Einzelvertretung, durch den Kreisschützenmeister, den stellvertretenden Kreisschützenmeister und den Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Kreisschützenmeister und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Kreisschützenmeisters tätig werden.

10.2.1.3. Die Mitglieder des Vorstandes, werden durch den Kreisschützentag, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bleibt ein Vorstandsmitglied zwei aufeinander folgenden Tagungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, dann erhält dieses Vorstandsmitglied vom Kreisschützenmeister ein Mahnschreiben. In diesem wird eine Stellungnahme verlangt und darüber belehrt, daß die betreffende Person aus dem Vorstand ausscheidet, wenn sie ein weiteres Mal unentschuldigt einer Tagung fern bleibt. Sie kann dann im laufenden Zeitraum der Wahlperiode kein Vorstandsamt begleiten. Der Vorstand kann aus den Mitgliedern, nach § 6, für diese Funktion eine fähige Person berufen, welche diese Aufgaben bis zum nächsten Kreisschützentag übernimmt. Dann muß eine ordentliche Wahl erfolgen. Es können auch zwei Funktionen von einem Vorstandsmitglied in Personalunion ausgeübt werden.

143

10.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus :

- dem Vorstand nach § 10.2.1.
- dem Sportausschuß - entsprechend § 13
- Vertretern aus den Schützenvereinen entsprechend § 8.1.
- den Sportleitern der Vereine entsprechend § 8.1.

10.3.1. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes findet jährlich im Dezember und oder bei Bedarf statt. Diese Tagungen werden vom Kreisschützenmeister einberufen.

10.3.2. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für die Wettkampfplanung des nächsten Jahres und Arbeitsbeschlüsse zwischen den Kreisschützentagen.

10.4. Der Gesamtvorstand besteht aus :

- dem Vorstand nach § 10.2.1.
- den Vertretern aus den Vereinen entsprechend § 8.1.

10.4.1. Eine Gesamtvorstandssitzung findet im September, in Vorbereitung des Kreiskönigsballes und oder bei Bedarf statt. Diese Tagungen werden vom Kreisschützenmeister einberufen.

10.4.2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für Arbeitsbeschlüsse zwischen den Kreisschützentagen.

10.5. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Er arbeitet auf der Grundlage einer Ehrungsordnung, die vom Kreisschützentag zu bestätigen ist.

Der Ehrenrat ist zuständig für die Bearbeitung der Ehrungsanträge, die Vorbereitung von Ehrungen und dem Führen der Ehrungsdatei.

Der Ehrenrat wird, analog des Vorstandes, zum Kreisschützentag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende des Ehrenrates nimmt am Kreisschützentag, sowie den Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes, **mit Stimmrecht teil.** Die Beisitzer sind Teilnehmer mit beratender Stimme.

§ 11 Kassenprüfer

Durch den Kreisschützentag werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein!

Sie haben die Aufgabe, die Jahresabrechnungen, das Anlagevermögen und die Wirtschaftsgüter zu prüfen sowie dem Kreisschützentag und dem Gesamtvorstand zu berichten.

Auf der Basis dieses Berichtes erteilt der Kreisschützentag die Entlastung des Vorstandes.

Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

Eine Prüfung muß vor dem Kreisschützentag erfolgen.

§ 12 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabenbereiche können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden.

Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Berufung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben kann vom Vorstand entsprechend den Erfordernissen jederzeit erfolgen.

§ 13 Der Sportausschuß

13.1. Der Sportausschuß besteht aus folgenden Funktionsträgern:

1. dem Kreissportleiter
2. dem stellvertretenden Kreissportleiter
3. dem Kreisjugendleiter
4. der Kreisdamenleiterin
5. dem Kreissenorenleiter
6. dem Kreisligeleiter
7. dem Referent Kampfrichter
8. den vom Vorstand berufenen Referenten

114

13.2. Die Funktionsträger - §13.1.2. bis 13.1.8. - haben nach § 10.0.3. Stimmrecht.

Sie werden durch ihre Abteilungen gewählt oder durch den Vorstand berufen.
Das jeweilige Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben und wird laut Satzung veröffentlicht.

13.3. Dem Sportausschuß obliegt:

Die sportliche und technische Leitung aller Disziplinen des Sportschießens und des Vereinssports.
Die Leistungsentwicklung und Nachwuchsförderung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen und Vereinsmeisterschaften.
Die Organisation der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern, sowie die Sachkunde- und Schießleiterausbildung.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 14.1. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des WSK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen besonders begünstigt werden.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen
- 14.2. Reise- und Übernachtungskosten werden nach einer für Vereine gültigen Reisekostenabrechnung gezahlt. Eine solche Aufwandsentschädigung, nach Reisekostenabrechnung, sollen Vorstandsmitglieder und oder vom Kreisschützenmeister beauftragte Personen erhalten, die im Interesse des WSK eine Reise durchführen müssen.
- 14.3. Pauschale Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG können ebenfalls gewährt werden. Der Vorstand fasst für die betreffenden Aufgaben, einen Beschluß.
Im Finanzbericht zur nächsten Jahreshauptversammlung ist darüber gesondert zu informieren.

§ 15 Ehrungen

Hierfür ist nach der Ehrenordnung zu verfahren.

§ 16 Haftung

Die Haftung des "Wartburgschützenkreis" e.V. richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften.

§ 17 Auflösung des "Wartburgschützenkreises" e. V.

Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Die Auflösung des WSK kann nur mit einer ¾ Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, auf einem nur mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Kreisschützentag beschlossen werden. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand bzw. bevollmächtigte Vertreter zu regeln.




Im Falle einer Auflösung, durch Beschluß des außerordentlichen Kreisschützentages, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinseigentum an den „Thüringer Schützenbund“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 18 Schlußbestimmungen

Der "Wartburgschützenkreis" wurde am 20. März 1994 in Eisenach auf der Wartburg gegründet.
Die erste Satzung und die Eintragung des Vereins, beim Amtsgericht Bad Salzungen, mit dem Namen, "Wartburgschützenkreis" e.V., wurde auf der Versammlung am 25. Juni 1995 in Tiefenort, anlässlich des 120-jährigen Vereinsjubiläums des "Schützenverein Tiefenort 1875" e.V., beschlossen.
Diese Neufassung der Satzung wurde auf dem 16. Kreisschützentag des "Wartburgschützenkreis" e.V., am 20. Februar 2010, in Steinbach beschlossen.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorherige Satzung, vom 05.02.2005, ihre Gültigkeit.
Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Salzungen.

Steinbach, den 20. Februar 2010

Unterschrift des Vorstandes nach §10.2.1.2

		
Kreisschützenmeister	Stellv. Kreisschützenmeister	Schatzmeister



Vorstehende Satzung / Änderung
wurde am 22. MAR. 2011
unter Nr. VR 453 in
das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Bad Salzungen, den 22. MAR. 2011

y.d./GK